



Wahlordnung für die Wahl des Seniorenbeirates des Marktes Hirschaid

§ 1 Geltungsbereich

Diese Wahlordnung gilt für die Wahl des Seniorenbeirats des Marktes Hirschaid gemäß § 3 Abs. 1 der Satzung über den Seniorenbeirat des Marktes Hirschaid.

§ 2 Wahlvorstand

- (1) Der Wahlvorstand besteht aus: Wahlleitung, stellv. Wahlleitung, Schriftführung, mind. 1 Beisitzer
- (2) Wahlleiter ist der Erste Bürgermeister oder eine/r von ihm bestimmte/r Bedienstete/r der Gemeindeverwaltung. Die übrigen Mitglieder des Wahlvorstandes werden auf Vorschlag in der Wahlversammlung aus dem Kreise der Anwesenden bestellt.

§ 3 Wahlberechtigung und Wählbarkeit

- (1) Wahlberechtigt sind alle Seniorinnen und Senioren, die am Tag der Versammlung das 60. Lebensjahr vollendet und den Hauptwohnsitz im Markt Hirschaid haben, nicht allgemein vom Wahlrecht ausgeschlossen und nach Kommunalwahlrecht wahlberechtigt sind (vgl. § 3 Abs. 3 Satzung über den Seniorenbeirat des Marktes Hirschaid).
- (2) Wählbar ist jede wahlberechtigte Person.
- (3) Der Nachweis der Wahlberechtigung erfolgt durch Vorlage gültiger Ausweispapiere und Eintrag im Wählerverzeichnis.

§ 4 Vorstellung der Kandidaten

- (1) Der Wahlleiter ruft zur Vorstellung der Kandidaten auf.
- (2) Interessierte Bürgerinnen und Bürger stellen sich und die örtlichen Vereine, Verbände und Institutionen mit seniorenspezifischem Bezug, z. B. Kirchen, VdK, örtliche Selbsthilfegruppen stellen ihre Kandidatinnen und Kandidaten mit Familiennamen, Vornamen und Geburtsdatum sowie Adresse vor.
- (3) Vor Stimmabgabe erhalten alle Kandidatinnen und Kandidaten die Gelegenheit, sich der Versammlung vorzustellen.

§ 5 Stimmzettel

Die Bewerberinnen und Bewerber werden mit Familien- und Vornamen in den Stimmzetteln aufgenommen.

§ 6 Durchführung der Wahl

- (1) Gewählt wird mit Stimmzetteln in einem Wahlgang.
- (2) Die Stimmzettel werden zuvor an die Wahlberechtigten ausgegeben.
- (3) Jeder Wahlberechtigte hat bis zu 10 Stimmen.
- (4) Die Wahl erfolgt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.

§ 7 Feststellung des Wahlergebnisses

- (1) Als ordentliche, stimmberechtigte Mitglieder sind jeweils die Personen mit den 10 höchsten Stimmzahlen gewählt.
- (2) Als stellvertretende Mitglieder, die im Falle eines dauerhaften Ausscheidens des ordentlichen Mitgliedes während der Amtsperiode an dessen Stelle rücken, sind jeweils die Personen mit der 11 – 20 höchsten Stimmzahl gewählt.
- (3) Als vorsorglich benannte Nachrücker gelten die Personen mit der 21 – 25 höchsten Stimmzahl.
- (4) Stehen weniger wählbare Personen zur Verfügung reduzieren sich die Stimmzahlen nach Abs. 1 bis 3 entsprechend.
- (5) Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.
- (6) Im Anschluss an die öffentliche Stimmauszählung gibt der Wahlleiter das vorläufige Wahlergebnis bekannt.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Wahlordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft.

MARKT HIRSCHAID
Markt Hirschaid, den 21.07.2016
gez.
Erster Bürgermeister
Klaus Homann

Auszug aus der

Satzung über den Seniorenbeirat des Marktes Hirschaid in der Fassung der Bekanntmachung vom 11.06.2016

§ 2 Zusammensetzung des Seniorenbeirates

1. Der Seniorenbeirat besteht aus **bis zu 10 Mitgliedern** einschließlich der / dem Vorsitzenden.
2. **Für jedes Mitglied muss ein Stellvertreter / eine Stellvertreterin berufen werden**, die/der im Falle **eines dauerhaften Ausscheidens** des ordentlichen Mitgliedes während der Amtsperiode an dessen Stelle nachrückt. **Zusätzlich werden bis zu 5 Nachrücker** vorsorglich benannt, die entsprechend der Reihenfolge der Stimmenzahl nachrücken.
3. Der Seniorenbeirat setzt sich wie folgt zusammen:
 - bis zu 5 Vertreter der örtlichen Vereine, Verbänden und Institutionen oder örtliche Gruppen mit seniorenspezifischen Bezug, z.B. Kirchen, VdK, örtliche Selbsthilfegruppen usw.
 - die/der Seniorenbeauftragte des Marktes Hirschaid
 - bis zu 4 Einzelpersonen, die Bürger des Marktes Hirschaid sind. Diese dürfen in keinem Dienst- bzw. Beschäftigungsverhältnis zum Markt Hirschaid stehen.